

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 30.04.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die „**Mediengruppe ‚ÖSTERREICH‘ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ wie folgt entschieden:

Die **Titelseite mit der Schlagzeile „CORONA: Promi-Anwalt im Koma“** der Tageszeitung „OE24“ vom 05.03.2020 **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Neben der Schlagzeile der Titelseite „Corona: Promi-Anwalt im Koma“ wurde ein unverpixeltes Portraitfoto des erkrankten Anwalts veröffentlicht. Zudem wird der Betroffene in kleiner Schriftgröße mit Vor- und Nachnamen genannt und als „Corona-Opfer“ bezeichnet.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil.

Der Senat weist zunächst auf das große Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an Berichten über die Ausbreitung des Coronavirus in Österreich hin. In der Corona-Krise können die Medien einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und dem Schutz der Gesundheit leisten. Allerdings dürfen Berichte nicht zu einer Stigmatisierung führen; die Privatsphäre der Betroffenen ist zu respektieren (siehe die Stellungnahme der drei Senate des Presserats 2020/S002).

Die Information, dass sich eine konkrete Person mit dem ansteckenden Coronavirus infiziert habe und deshalb schwer erkrankt sei, ist grundsätzlich dazu geeignet, den Betroffenen zu stigmatisieren und in seine geschützte Persönlichkeitssphäre einzugreifen. Dies gilt umso mehr, wenn diese Information zusammen mit einem großen Porträtfoto des Erkrankten auf der Titelseite abgedruckt wird: Die hier zu prüfende Veröffentlichung weist einen entsprechend hohen Aufmerksamkeitswert auf.

Selbst wenn der betroffene Anwalt in juristischen Kreisen oder auch darüber hinaus bekannt gewesen sein sollte, ist er aufgrund der Offenlegung seines kritischen Gesundheitszustands jedenfalls als schutzwürdig einzustufen. Sein Gesundheitszustand zählt zum Bereich der Privatsphäre (siehe auch die Entscheidungen 2016/257 und 2019/204). Bei einem schwerwiegenden Krankheitsverlauf wie im konkreten Fall ist besondere Zurückhaltung geboten. Es besteht weder ein Zusammenhang mit der Berufsausübung als Anwalt noch mit dem öffentlichen Leben. Im vorliegenden Fall hat es das Medium daher verabsäumt, die berechtigten Anonymitätsinteressen des Erkrankten zu wahren.

Der Senat weist darauf hin, dass der Anwalt zum Zeitpunkt des Erscheinens der Titelseite bereits seit einiger Zeit im Krankenhaus war, die Kanzlei eine Testung aller Mitarbeiter durchführte, die Behörden eingeschaltet und die Kontaktpersonen des Erkrankten bereits informiert waren. Das Medium kann sich somit auch nicht darauf berufen, dass die Veröffentlichung den Zweck gehabt hätte, die Umgebung des Erkrankten vor der Gefahr einer etwaigen Ansteckung zu warnen.

Im Ergebnis stuft der Senat die Veröffentlichung sowohl als Persönlichkeitsverletzung (Punkt 5 des Ehrenkodex) als auch als Verletzung der Intimsphäre (Punkt 6 des Ehrenkodex) ein.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die **„Mediengruppe ‚ÖSTERREICH‘ GmbH“** gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
30.04.2020